

**An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien**

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71- 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

**Wien, 22. Februar 2007  
GZ 300.060/009-S4-2/07**

**Betrifft: Entwurf einer Nov. zum Allg. Sozialversicherungs-  
gesetz, zum TierarzneimittelkontrollG u.a. – Begutachtung  
und Stellungnahme**

**In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.**

**Der Präsident:  
Dr. Josef Moser**

F.d.R.d.A.:



**25 Anlagen**



Der  
Rechnungshof

## Gleichschrift

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 22. Februar 2007  
GZ 300.060/009-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Nov. zum Allg. Sozialversicherungsgesetz, zum TierarzneimittelkontrollG u.a. – Begutachtung und Stellungnahme**

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit E-Mail vom 9. Februar 2007 übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Tierarzneimittelkontrollgesetz u.a. geändert werden, und teilt mit, dass keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Was hingegen die Darstellung der mit den Entwürfen einer Novelle zum Tierarzneimittelkontrollgesetz, zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierschutzgesetz verbundenen finanziellen Auswirkungen betrifft, so gehen die Erläuterungen lediglich allgemein davon aus, dass die geplanten Maßnahmen kostenneutral sind bzw. keine Mehrkosten verursachen, ohne jedoch auf die Maßnahmen im Einzelnen einzugehen bzw. deren Auswirkungen zu quantifizieren.

Die Angaben in den Erläuterungen sind für den RH weiters deshalb nicht nachvollziehbar, weil einige Vorhaben, für die sowohl der Bund als auch die Länder die Kosten zu tragen haben, in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht bewertet wurden bzw. gänzlich unerwähnt blieben. Dies betrifft beispielsweise:

- **§ 18 Abs. 7 des Entwurfs einer Novelle zum Tierschutzgesetz:** dieser sieht die Einrichtung einer zentralen Prüfstelle für die Zulassung und Bewertung von Stallrichtungen und Tierhaltungssystemen vor; eine Kalkulation des geplanten Sach- und Personalaufwands fehlt jedoch.
- **Mit § 37a des Entwurfs einer Novelle zum Tierschutzgesetz** ist die Einrichtung einer länderübergreifenden Datenbank für die Registrierung von Tierhaltern und



GZ 300.060/009-S4-2/07

Seite 2 / 2

Tieren geplant. Obwohl die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb vom Bund bzw. den Ländern zu tragen sind, wurden diese nicht näher quantifiziert.

- **§ 7 Abs. 2 des Entwurfs einer Novelle zum Tiergesundheitsgesetz sieht schließlich Probennahmen und Laboruntersuchungen für Stichprobenkontrollen zur Feststellung des regionalen Gesundheitsstatus von Tierbeständen vor, für die der Bund die Kosten tragen soll. Auch diese Maßnahme wurde kostenmäßig nicht bewertet.**

Finanzielle Erläuterungen zu den Entwürfen einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und zum Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz fehlen darüber hinaus gänzlich.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: 